

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

28. Dezember 2009

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Werl für das Haushaltsjahr 2010	1
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Werl am 07. Februar 2010	1-2
3.	Wahlbekanntmachung	3
4.	Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 18.12.2009	3-4
5.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 18. Dezember 2009 Straßenreinigungsverzeichnis	5-7 7-16
6.	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 18.12.2009	16-20
7.	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2009	20-23
8.	Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet von Werl vom 18.12.2009	24-25

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Werl für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Werl für das Haushaltsjahr 2010 wurde dem Rat der Stadt Werl am 17.12.2009 zugeleitet und liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer A-+ 027/028, während der Dienststunden aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige

in der Zeit vom 21.12.2009 bis einschl. 15.01.2010

Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Werl, den 15.12.2009

Stadt Werl, der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Werl am 07. Februar 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Werl wird in der Zeit vom 18. bis zum 22. Januar 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 122 und B 123, den Wahlberechtigten zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zur Verfügung gestellt. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein

Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnten. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens am 22. Januar 2010 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer B 122 und B 123, zu erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlberechtigte und Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder
 - 5.2 in das Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben,
 - b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der der Einspruchsfrist herausstellt,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Werl gelangt ist.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 5. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Werl, Wahlamt, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltage gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss unbedingt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
 - a) für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen blauen Umschlag zu deren Verschluss,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person vom Wahlamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. An andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig an die Stadtverwaltung, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird von der Stadt Werl als Rückantwort vorfrankiert. Er kann auch im Wahlamt der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Werl, den 15. Dezember 2009

Stadt Werl, der Wahlleiter, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl **-Wahlbekanntmachung-**

Am Sonntag, dem 7. Februar 2010, findet die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Werl. Die Wahl dauert von 10 bis 18 Uhr.

1. Für die Wahl des Integrationsausschusses besteht das Stadtgebiet aus einem Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl. Die Lage des Wahlraumes geht auch aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Januar 2010 zugestellt worden sind.

Der Briefwahlvorstand tritt um 16.00 Uhr im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59357 Werl, zusammen.

2. Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis/ ihren Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

Es kann nur eine Stimme vergeben werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, nehmen an der Wahl durch Briefwahl teil. Wer durch Briefwahl wählt will, muss sich im Wahlamt der Stadt Werl die Briefwahlunterlagen (den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen roten Wahlbriefumschlag - versehen mit der Anschrift des Gemeindevorstandes - sowie ein Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Eine Abgabe im Wahllokal ist unzulässig. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief wird von der Stadt Werl als Rückantwort vorfrankiert.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Werl, den 15. Dezember 2009

Stadt Werl, der Wahlleiter, Grossmann

Lfd. Nr. 4

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 18.12.2009

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 394) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a. 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	112,30 €
b. 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	130,82 €
c. 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	186,38 €
d. 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	152,80 €
e. 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	187,62 €
f. 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	292,07 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a. 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.125,64 €
b. 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.189,05 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a. 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	944,38 €
b. 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.822,38 €

4. Bio-Abfuhr

a. 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	73,22 €
---------------------------------------	---------

- | | |
|-------------------------------------------------|----------|
| b. 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 89,48 € |
| c. 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 138,25 € |
| 5. Abfuhr von Abfallsäcken | |
| a. Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l | 3,35 € |
| b. Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l | 4,35 € |
| c. Laubsack | 1,00 € |
| 6. Sperrmüllabfuhr je cbm | 30,00 € |
| (Mindestgebühr 30,00 €) | |
- (2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.
- (3) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von 24,81 € je Antrag erhoben.
- (5) *In der Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:*
- a) *jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,*
- b) *bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,*
- c) *bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,*
- d) *bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.*
- Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von 16,13 € und je 1.100 l-Behälter von 73,94 € erhoben.*

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 19 der „Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Stadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.
- (5) Für die Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- (6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Werl vom 22.12.1977 sowie alle darauf bezogene Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 18. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Werl betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtungen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Werl mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigung der Gehwege schließt die Reinigung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen) auf dem Gehweg ein. Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut), nicht jedoch gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzung, Düngung, beschneiden, wässern). In der Herbstzeit hat die Reinigung der Gehwege bei starkem Laubfall täglich zu erfolgen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Für Straßen ohne Gehwege sind die Anlieger verpflichtet, am Straßenrand entlang ihrer Grundstücke, auf der Fahrbahn einen für den Fußgängerverkehr ausreichend breiten Streifen von 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Das beinhaltet die Schaffung eines sicheren Einstiegs in den Bus sowie den sicheren Zu- und Abgang zu evtl. vorhandenen Wartehäuschen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dieses nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Werl erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Werl.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich 1,99 Euro. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
- (6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Werl das Grundstück betreten, um die Bemessensgrundlagen fest zu setzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2001 einschl. der 1. – 4. Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 18.12.2009

Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.09 gem. § 2 Abs. 1

Straßenreinungsverzeichnis vom 01.01.2010

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2010 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinungsverzeichnis

- A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.
- B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.
- C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Aldegrevanger	x				
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			

Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüngelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf'm Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			

Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)		x			
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg u. Büdericher Straße)		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Birkenweg		x			
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsumer Weg	x				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Brukererstraße	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				

Dr.-Abele-Weg	x			
Drosselweg (Garagenhof)	x			
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x		
Droste-Hülshoff-Straße		x		
Eichstraße	x			
Einsteinstraße		x		
Elisabethstraße	x			
Elwieden	x			
Engelhardstraße			x	
Erbsälzerstraße			x	
Eschenweg	x			
Feldstraße	x			
Finkenstraße		x		
Franziskaneranger	x			
Franz-Mawick-Weg	x			
Freiligrathanger	x			
Friedensweg	x			
Friedhofsgasse		x		
Friedhofsweg			x	
Friedrich-Hüttemann-Straße	x			
Friedrichstraße	x			
Fritz-Tönnies-Weg	x			
Futterweg	x			
Gartenstraße	x			
Gartenweg	x			
Gaugrevestraße		x		
Gerhart-Hauptmann-Straße	x			
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x		
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x			
Glockengasse			x	
Grachtweg	x			
Grafenstraße			x	
Gröhnestraße		x		
Grotekittelstraße	x			
Grüner Weg		x		
Grünsandsteinweg	x			
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x		
Hafervöhde			x	
Hallenser Straße	x			
Hamburger Weg	x			
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x	
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x	
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x		
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x			
Hansering	x			
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x	
Haue	x			
Hedwig-Dransfeld-Straße			x	
Helle	x			
Hellweg			x	
Hemmerder Weg	x			

Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hohe Fahrt	x				
Hohle Straße	x				
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Str.	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		

Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		

Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westönnner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Nordstraße		x			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		

Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Runtestraße (von Hammer Landstraße bis einschl. Wendehammer Am Budberger Pfad)			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			

Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben - die ausgebauten seitlichen Stichwege, soweit sie befahrbar sind)			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vinzenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße			x		
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westöner Bachstraße	x				
Westöner Bundesstraße					x
Westöner Hellweg	x				
Westöner Kirchstraße	x				
Westöner Schützenstraße	x				

Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüngelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpfen	x				

Lfd. Nr. 6

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Entwässerungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werl stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenrückhalte- und überlaufeinrichtungen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwässerverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlammsatzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) des Kalenderjahres oder des letzten Abrechnungszeitraumes der Wasserwerke und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der bzw. die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, sind die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- (7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien der Einbau eines Wasserzählers nach Abs. 6 nicht zumutbar, wird ein Wasserverbrauch von 45 m³ je Person und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 30.06. des Erhebungszeitraumes für das Grundstück gemeldeten Personen.

- (8) Für die Einleitung von Abwässern aus der Herstellung von Sauerkraut in die öffentliche Abwasseranlage werden die Gebühren nach dem Inhalt (m³) des vorhandenen Bottichraumes von den Sauerkrautherstellern erhoben. Die Gebühr wird wie folgt berechnet: Bottichraum (m³) x 0,42 m³ Fruchtwasseranteil (pro m³ Bottichraum) x Gebührensatz nach Abs. 11.
- (9) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind durch **die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen** spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (10) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs und der Abwasserabgabe eine Vorauszahlung nach geschätzten Wasserverbrauchsmengen und Abwasserabgaben erhoben.
- (11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,36 €**

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem bzw. ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er bzw. sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen auf seinem bzw. ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die zum 01.01.2006 festgestellte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche insgesamt um mehr als 20 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Jahresquartals berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige im Rahmen der Überprüfung der Mitwirkungspflicht gem. Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nach, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von der Stadt geschätzt.
- (4) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in 3 Klassen eingeteilt:
 Klasse 1 - Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer – Dächer, die keine Gründächer sind – usw.,
 Klasse 2 - Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster usw.,
 Klasse 3 - Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.
 Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.
- (5) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.
- (6) Wenn der bzw. die Gebührenpflichtige auf seinem bzw. ihrem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen nach § 5 Abs. 1 abfließt, in einer **Regenwassernutzungsanlage** (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des bzw. der Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

- (7) Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,90 €**

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der bzw. die Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber oder die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher bzw. die Nießbraucherin oder die Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) die Straßenbaulastträger.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer bzw. die neue Grundstückseigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) **Die Gebühren und Abgaben können auch gleichzeitig mit dem Wassergeld durch von der Stadt beauftragte Verwaltungshelfer erhoben werden. Der in der Verbrauchsrechnung des Verwaltungshelfers angegebene Zahlungstermin gilt dann als Fälligkeit.**
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Mit dem Ablesen der Zähler kann die Stadt auch einen Verwaltungshelfer gem. § 10 beauftragen; dieser ist zu einer Drittbeauftragung berechtigt.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Entwässerungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen; die Fälligkeit ergibt sich aus der Zahlungsbenachrichtigung.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Entwässerungsgebühr und über die Höhe der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen. Bis zur Bekanntgabe des Bescheides gem. Satz 1 sind Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen als zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nach erhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird entsprechend verfahren. Für die Fälligkeit der Abrechnungs- bzw. Nacherhebungsbeträge gilt § 8 Abs. 2.
- (4) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11

Kostensatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet und ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Wenn die Stadt im Auftrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin Kontrollschächte und Pumpstationen einschl. Druckpumpen bei Druckentwässerungssystemen errichtet, entsteht auch hierfür ein Kostenersatzanspruch gem. Abs. 1.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger bzw. Ersatzpflichtige ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und des Aufwandsersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen schätzen lassen.

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren bzw. der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GV. NRW 708) hat der Rat der Stadt Werl am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt bzw. die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin spätestens 1 Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 oder 3 hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Bedarf bei der Stadt anzuzeigen, damit die Leerung veranlasst werden kann.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (1) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er bzw. sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Anzahl der nach § 6 festgesetzten Leerungen (Grundgebühr) und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts einschl. des Spülwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dessen bzw. deren Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 1 b) mit der vergeblichen Anfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer bzw. Eigentümerin der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem bzw. der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr: je Leerung 32,40 €
 - b) Entsorgungsgebühr:
 - je angefangener m³ abgefahrenen Grubeninhalts 37,62 €
 - c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde 52,33 €

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 18.12.2009

Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 18.12.2009

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Begräbnisstellen

1.	Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.516,14 €
b)	Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.628,07 €
c)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Grabstelle	1.105,82 €
2.	Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.949,31 €
b)	Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab je Grabstelle	723,37 €
3.	Aschenbeisetzung	
a)	Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) je Grabstelle	815,54 €
b)	Anonym - Urnenreihengrab je Grabstelle	823,75 €
c)	Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab je Grabstelle	1.053,63 €
d)	Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	956,82 €
e)	Doppelbelegung Urnenwahlgrab je Grabstelle	723,12 €
f)	Beisetzung auf Aschestreifelfeld je Beisetzung	1.194,13 €

Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung

a)	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	291,92 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Grabstelle	111,98 €
c)	Urnen je Grabstelle 46,85 € vorherige Aufbahrung	10,60 €

Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	922,95 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	828,93 €
c)	Urnen je Grabstelle	28,05 €
2.	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.059,25 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	897,08 €
c)	Urnen je Grabstelle	75,75 €

Totenhalle

a)	Benutzung der Totenhalle	172,51 €
----	--------------------------	----------

Zulassungsgebühren

- a) Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen
Einfassungen und Einfriedigungen
Genehmigungsgebühr 19,80 €

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 22.12.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister